

Vereinsstatuten

Vom Verein **myFoodWaste** mit Sitz in Brugg (AG)

Art. 1 Rechtsform, Name und Sitz

Unter dem **myFoodWaste** besteht seit der Gründungsversammlung am 01.05.2016 ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Brugg (AG). Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die weltweite Reduktion von Food Waste (Lebensmittelabfälle). Er kann in Übereinstimmung mit den Vereinsstatuten alles unternehmen, was der Erfüllung des Vereinszwecks dient. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

Art. 3 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Mittel des Vereins. Die Mittel des Vereins bestehen aus den Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen oder Vermächtnissen, dem Erlös aus den Vereinsaktivitäten und gegebenenfalls aus Subventionen von öffentlichen Stellen. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Februar und endet am 31. Januar.

Art. 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der Vereinsziele haben, sofern sie von mindestens zwei Mitgliedern empfohlen wurden. Der Verein besteht aus:

- **Einzelmitglieder**
als Einzelmitglieder werden natürliche Personen aufgenommen;
- **Kollektivmitglieder**
die Kollektivmitgliedschaft können alle juristischen Personen erwerben, welche eine Beratungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und/oder Forschungstätigkeit im Bereich der weltweiten Verringerung der Lebensmittelverschwendung, der Reduktion der Umweltbelastung und der Förderung und der Entwicklung des sozialen Lebens ausüben;
- **Gönnermitglieder**
Gönnermitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen werden, die an den Vereinszielen interessiert sind und den Verein mit einem Mindestbeitrag unterstützen wollen;
- **Ehrenmitglieder**
Ehrenmitglieder können alle natürlichen Personen werden, die den Verein durch ihren aussergewöhnlichen Einsatz und ihre Tätigkeit in überdurchschnittlicher Weise gefördert und unterstützt haben. Der Vorstand schlägt die zu ernennenden Personen der Mitgliederversammlung zur Wahl vor;
- **Gründungsmitglieder**
die Gründungsmitglieder sind dem Protokoll der Gründungsversammlung zu entnehmen.

Die Einzelmitglieder, die Kollektivmitglieder und die Gönnermitglieder können Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung oder Passivmitglieder ohne Stimmberechtigung sein. Die Gründungsmitglieder

sind nur Aktivmitglieder mit Stimmberechtigung. Die Aktivmitglieder und die Passivmitglieder müssen einen Mitgliedsbeitrag errichten. Aufnahmeversuche sind an den Vorstand zu richten.

Im Rahmen der ihm zur Verfügung stehenden Mittel zieht der Verein die Herausgabe/Veröffentlichung eines Informationsblattes für die Mitglieder des Vereins sowie für interessierte Dritte in Betracht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 6 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

– **den Austritt**

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Generalversammlung an den Vorstand gerichtet werden. Der Mitgliedsbeitrag für das laufende Jahr muss jedoch bezahlt werden.

– **den Ausschluss**

Ein Mitglied kann durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- wegen Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages während zwei Jahren;
- wenn es eine Politik verfolgt oder eine Tätigkeit ausübt, die mit den allgemeinen Zielen des Vereins unvereinbar sind;
- wenn es die Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllt;
- aus anderen wichtigen Gründen.

Verantwortlich für den Ausschluss aus «wichtigen Gründen» ist der Vorstand. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Generalversammlung Beschwerde einlegen.

Art. 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- der Beirat
- die Revisionsstelle

Art. 8 Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Der Vorstand kann falls nötig eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder zum Voraus schriftlich eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Die Generalversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Die Generalversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss;

- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrags für Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Gönnermitglieder;
- Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung.

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Falls die Statuten oder das Gesetz nichts anderes bestimmen, werden die Vereinsbeschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Eine Beschlussfassung auf dem elektronischen Zirkulationsweg ist möglich. Im Aufruf zum Zirkulationsbeschluss ist durch den Vorstand jeweils eine genaue Frist für die Rückantwort zu bestimmen. Für die Mehrheitsfindung sind die per Stichtag zurückgesandten Antworten massgebend.

Art. 9 Der Vorstand

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäften. Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand besteht aus dem Präsident/der Präsidentin, dem Vizepräsident/der Vizepräsidentin und dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, die jeweils für ein Jahr von der Generalversammlung gewählt werden. Der Vorstand fällt alle seine Entscheidungen als Kollegialorgan nach dem Mehrheitsprinzip. Seine Mitglieder sind gleichberechtigt. Der Vorstand konstituiert sich selbst und die Vorstandsmitglieder entscheiden selbst über die Aufteilung der verschiedenen Funktionen. Das gilt auch für den Präsidenten/die Präsidentin, der/die aus der Mitte des Vorstandes für ein Jahr gewählt wird.

Der Vorstand lässt von der Geschäftsstelle Reglemente und Pflichtenhefte erarbeiten und verabschiedet diese. Für bestimmte Aufgaben kann der Vorstand Arbeitsgruppen einsetzen. Dafür können auch ausserhalb des Vorstandes stehende Personen beigezogen werden.

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen;
- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke;
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlungen;
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten und das Verfassen von Reglementen;
- Verwaltung des Vereinsvermögens und Führung der Vereinsbuchhaltung;
- Verwaltung des Vermögens aus Datensammlungen, die für ein bestimmtes Projekt bestimmt sind;
- Einstellung/Entlassung der bezahlten und der freiwilligen Mitarbeitenden des Vereins;
- Vergabe von zeitlich begrenzte Aufträge an alle Vereinsmitglieder oder auch an Externe.

Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 10 Der Präsident/die Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin wird aus der Mitte des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Der Präsident/die Präsidentin repräsentiert den Verein und ist für die gesamte Vereins- und die Vorstandstätigkeit verantwortlich. Der Präsident/die Präsidentin ist verantwortlich für die Einhaltung der Statuten, Reglement und Beschlüsse. Die Hauptaufgaben des Präsident/der Präsidentin sind detailliert in dem Protokoll der Gründungsversammlung beschrieben.

Art. 11 Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin

Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin wird aus der Mitte des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Der Vizepräsident/die Vizepräsidentin übernimmt die Stellvertretung für den Präsident/die Präsidentin in den oben genannten Angelegenheiten. Die Hauptaufgaben des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin sind detailliert in dem Protokoll der Gründungsversammlung beschrieben.

Art. 12 Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin

Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin wird aus der Mitte des Vorstandes für ein Jahr gewählt. Der Geschäftsführer/der Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle, erstellt den Jahresbericht und die Jahresrechnung. Die Hauptaufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin sind detailliert in dem Protokoll der Gründungsversammlung beschrieben.

Art. 13 Der Beirat

Der Vorstand lässt sich bei der Wahrnehmung des Vereinszweckes durch den Beirat beraten. Die Mitglieder des Beirates werden durch den Vorstand bestimmt. Die Mitgliederzahl ist unbestimmt. Die Mitglieder des Beirates können jederzeit auf eigenes Ersuchen entlassen werden. Mitglieder des Beirates müssen Mitglieder des Vereins sein.

Art. 14 Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt eine völlig unabhängige und fachlich befähigte Instanz als Revisionsstelle. Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt höchstens vier Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle erstellt einen schriftlichen Bericht bezüglich Buchhaltung und Jahresrechnung zuhanden der Generalversammlung.

Art. 15 Unterschrift

Der Verein wird bereits durch die Unterschrift von einem Vorstandsmitglied verpflichtet.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen gehaftet. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 17 Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen und mindestens die Hälfte der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmt.

Art. 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Generalversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Generalversammlung abzuhalten. An dieser Generalversammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt, gemäss der Entscheidung der Generalversammlung.


Art. 19 Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 20.06.2017 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

.....

01/05/2017

Datum, Ort



.....
Petar Mandaliev
(Gründungsmitglied und Tagungspräsident)



.....
Verginia Mandalieva
(Gründungsmitglied und Protokollführer)